

Konformitätsaussage, Entscheidungsregeln/ Bestimmung der Messunsicherheit nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 bzw. Leitlinien der ILAC-G8: 09/2019 - Informationen für Kunden

Sehr geehrte Kunden,

unser Labor ist ein durch die DAkkS mit der Registriernummer D-PL-14191-01 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die DAkkS überwacht in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025: 2018 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“. In dieser Norm sind für akkreditierte Stellen u.a. folgende allgemeine Anforderungen zur **Entscheidungsregel** festgesetzt:

7.8.6.2: „Das Laboratorium muss bezüglich der Aussage zur Konformität (*Bewertung*) so berichten, dass deutlich wird:

- für welche Ergebnisse die Aussage zur Konformität gilt
- welche Spezifikationen, Normen oder Teile davon erfüllt oder nicht erfüllt werden
- welche Entscheidungsregel angewendet wurde (es sei denn, sie ist in der Spezifikation oder Norm enthalten).“

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die gesetzlichen Regelungen/ Verordnungen auf, nach denen wir arbeiten. Dargestellt wird, inwieweit die Messunsicherheit im Bereich der Grenzwerte berücksichtigt werden muss oder nicht, bzw. ob eine Behörde einen entsprechenden Ermessensspielraum bei Grenzwertüberschreitungen hat. Außerdem wird dargestellt, in welcher Weise die AKS GmbH Messunsicherheiten ggf. dokumentiert bzw. Konformitätsaussagen tätigt.

Für das Erstellen von Prüfberichten legt die AKS GmbH daher folgende Regelungen für den Umgang mit Konformitätsbewertungen bzw. Messunsicherheiten fest:

Für alle in **Grün** bzw. **Gelb** in dieser Tabelle genannten Verordnungen/Gesetze gilt für die Bewertung der Ergebnisse: Die Bewertung wird ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten durchgeführt.

Für die TrinkwV und die AbwV wird zur Bewertung eine binäre Entscheidungsregel im Sinne von: „eingehalten“ oder „nicht eingehalten“ genutzt und auf dem Prüfbericht dokumentiert. Diese Regel wird auch für die BioAbfV genutzt.

Bei Untersuchungen nach BBodSchV wird die Messunsicherheit lt. amtl. Mitteilung der DAkkS vom 20.01.2020 grundsätzlich im Anhang zum Prüfbericht aufgeführt. Eine Bewertung/ Konformitätsaussage gemäß EBV, BBodSchV und DepV muss entsprechend MantelV und Behördenvorgaben durch ein dafür zugelassenes Ingenieurbüro erfolgen. Darauf wird grundsätzlich in den Angeboten im Vorfeld hingewiesen. Eine Konformitätsaussage durch die AKS GmbH erfolgt daher nicht.

Für die DüMV und AbfklärV erfolgt eine Konformitätsaussage in Form einer Gegenüberstellung als Anlage zum Prüfbericht.

Weiterhin gilt:

- Wünschen/beauftragen Sie uns mit einer Bewertung (= Konformitätsaussage) im Prüfbericht, werden wir die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben zur Entscheidungsregel anwenden.
- Die Forderung nach einer Konformitätsaussage muss vom Kunden ausgehen.
- In allen Fällen müssen die Entscheidungsregeln mit den Anforderungen des Kunden und den Vorschriften oder Normen vereinbar sein. Sie müssen daher vor Beginn der Arbeiten, vorzugsweise bei der Prüfung von Anfragen, abgestimmt werden. Es muss klar sein, dass die Toleranzgrenzen mit den Anforderungen im Einklang stehen und dass Berechnungen der Messunsicherheit und alle anderen Berechnungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus DIN ISO/IEC 17025:2018 erfolgen. Die vereinbarte Entscheidungsregel, die auf die Konformitätsaussage angewandt werden soll, wird dann im Prüfbericht eindeutig dokumentiert.
- Existieren ggf. keine gesetzlichen Vorgaben werden die Messunsicherheiten nicht berücksichtigt. Wünschen/beauftragen Sie abweichende Ausnahmen, bitten wir um eine *schriftliche* Mitteilung spätestens bei der Auftragserteilung. Definieren Sie Ihre Wünsche zur Messunsicherheit in Ihrem Auftrag oder sprechen Sie die gewünschten Anforderungen mit uns bzw. ggf. der Behörde *vorher* ab.
- Erfolgt die Beauftragung von Untersuchungen ohne Konformitätsaussage, werden wir die entsprechenden Ergebnisse nicht bewerten.

Wie werden Messwerte und deren Messunsicherheiten in unseren Prüfberichten dargestellt:

- Sie erhalten einen normkonformen Prüfbericht mit den entsprechenden Messwerten.
- Auf einer weiteren Seite wird ggf. jeder Parameter mit der dazu gehörigen Methode und mit der Messunsicherheit in % dargestellt.
- Entsprechend DIN ISO 11352:2013 erfolgt die Abschätzung der Messunsicherheit beruhend auf Validierungs- und Kontrolldaten des Labors, mit der Angabe als erweiterte Messunsicherheit.
- Hinweis zur Probenahme: Wenn die Art der Probenahme eine präzise Bestimmung der Messunsicherheit ausschließt, muss/kann nur eine Schätzung erfolgen, basierend auf praktischen Erfahrungen bzw. theoretischen Grundlagen.

Für Nachfragen zu dieser Problematik können Sie uns gerne kontaktieren.

Zusammenfassung:

Verordnung/ Gesetz	Berücksichtigung der Messunsicherheit (MU)	Bewertung bei Grenzwertüberschreitung	Ermessensspiel- raum der Behörde	Parameterbezogene Angaben zur MU auf dem Prüfbericht	Konformitätsaussage der AKS
TrinkwV	ja, vorgegeben	> Grenzwert beinhaltet MU	nein	nein*	auf dem Prüfbericht: „Die Probe entspricht hinsichtlich der untersuchten Parameter den Anforderungen der TrinkwV.“ Grenzwertüberschreitung wird fettgedruckt und mit * dargestellt.
AbwV	ja, vorgegeben	> Grenzwert beinhaltet MU	nein	nein*	auf dem Prüfbericht: „Die Probe entspricht hinsichtlich der untersuchten Parameter den Anforderungen der AbwV bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis.“ Grenzwertüberschreitung wird fettgedruckt und mit * dargestellt.
AbfklärV	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein	nein*	Anlage zum Prüfbericht: „Klärschlammbezogene Angaben entsprechend AbfklärV“ (F 412-42) mit Bewertung: „Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 1 AbfklärV nicht ergeben bzw. ergeben.“ (Parameter wird aufgeführt/fett gedruckt)
DepV	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein	nein*	Entsprechend MantelV ist eine Bewertung ausschließlich durch ein zugelassenes Ingenieurbüro erlaubt. (entsprechende Info bereits im Angebot!)
EBV	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein	nein*	Entsprechend MantelV ist eine Bewertung ausschließlich durch ein zugelassenes Ingenieurbüro erlaubt. (entsprechende Info bereits im Angebot!)
BBodSchV	nein	> Grenzwert	ja	ja im Anhang	Entsprechend MantelV ist eine Bewertung ausschließlich durch ein zugelassenes Ingenieurbüro erlaubt. (entsprechende Info bereits im Angebot!)
DüMV	nein	> Grenzwert	ja	nein*	Anlage zum Prüfbericht: „Klärschlammbezogene Angaben entsprechend DüMV, Anl. 2 Tab. 1“ (F 412-41) mit Bewertung: „Fett gedruckte Messwerte sind kennzeichnungspflichtig.“ bzw. „Fett gedruckte und rot gekennzeichnete Messwerte überschreiten den Grenzwert zum Inverkehrbringen!“
BioAbfV	nein	> Grenzwert	ja	nein*	auf dem Prüfbericht: „Die Probe entspricht hinsichtlich der untersuchten Parameter den Anforderungen der BioAbfV gemäß § 4 Absatz 3 + 4.“ bzw. „Die Probe entspricht hinsichtlich der untersuchten Parameter nicht den Anforderungen der BioAbfV.“ Grenzwertüberschreitung wird fettgedruckt und mit * dargestellt.

„*nein“: auf schriftliche Kundenanfrage ist eine Angabe jederzeit möglich